

klärt. Man beschliesst, dass künftig in Stadt und Amt einzig der Landschreiber Schuld- und andere Verschreibungen fertigen dürfe.

[Franz] Hegglin, Landschreiber

---

Original

AH 11, 223-224 - Blatt 223<sup>V</sup> und 224<sup>R</sup> leer

97

1704 März 11.

A

AUSSERORDENTLICHE ORTSSTIMME VON STADT UND AMT ZUG FUER DEN ABT  
VON St. GALLEN [LEODEGAR BUERGISSER]

*EA VI 2, 1132 d und 1137 f*

---

Vor dem Stadt- und Amtsrat seien im Namen des Abtes von St. Gallen dessen Landeshofmeister und Oberstwachmeister Georg Wilhelm Rinck von Baldenstein und Nengensberg, sowie Gall Anton von Thurn, Freiherr, Fürstrat und Obervogt von Romanshorn erschienen und hätten die Gründe und Ursachen des Toggenburger Landrechtsstreites zwischen Schwyz und Glarus einerseits und dem Abt von St. Gallen andererseits vorgebracht. Diese seien darüber ungehalten, dass nach dem Vorschlag der Gegenpartei der Handel allein durch Zürich und Luzern beurteilt werden sollte.

Obwohl es der Stadt- und Amtsrat begrüßte, der Streit würde durch die erwähnten Gremien gütlich beigelegt, so könne dem Abt als souveränem Mitglied der Eidgenossenschaft das Recht nicht abgesprochen werden, sich - wie die Gegenpartei - Schiedsrichter nach seinem Belieben auszusuchen. Allein Burg-, Landrecht- oder authentische "Convention-brieffen" könnten - würden sie festlegen, welche Richter in einem solchen Fall beizuziehen seien - diesem grundsätzlichen Recht entgegenstehen.

---

Kopie - AH 11, 225-226 - Blatt 225<sup>V</sup> und 226<sup>R</sup> leer